

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

### Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerberleistungsweiterentwicklungsgesetz – AsylbLWG)

#### A. Problem

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern kommen überdurchschnittlich viele Asylsuchende in die Bundesrepublik Deutschland. Es gibt eine hohe Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union nach Deutschland. Ein Grund hierfür liegt im hohen Standard der deutschen Sozialleistungen. Die Behörden, Länder und Kommunen sind durch eine steigende Zahl von Asylanträgen und die Unterbringung und Versorgung der Antragsteller auf Asyl zunehmend überfordert. Für das Jahr 2023 werden insgesamt 300.000 Anträge auf Asyl prognostiziert.

#### B. Lösung

Die Bezugsdauer für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird von 18 Monaten auf 36 Monate ausgedehnt. Eine Veränderung der Leistungshöhe findet nicht statt. Anreize für Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union nach Deutschland werden verringert. Für Drittstaatler, deren primäres Ziel die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist, wird ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland weniger attraktiv.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Bezugsdauer für Leistungen nach dem AsylbLG führt beim Bund zu Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Es entstehen keine weiteren Kosten. Durch die Verlängerung der Auszahlungsdauer von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie einer zu erwartenden geringeren Anzahl von Leistungsempfängern nach § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen geringere Kosten für Sozialleistungen an. Es sind Einsparungen bei Ländern und Kommunen in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags pro Jahr zu erwarten. Auch bei den Gesundheitsleistungen sind Einsparungen bei Ländern und Kommunen im dreistelligen Millionenbereich jährlich zu erwarten.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerberleistungsweiterentwicklungsgesetz – AsylbLWG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 und 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern beantragen überdurchschnittlich viele Asylbewerber Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt eine hohe Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union nach Deutschland. Ein Grund hierfür liegt im hohen Standard der deutschen Sozialleistungen. Die Behörden der Länder und Kommunen sind durch eine gleichbleibend hohe Zahl von Asylanträgen und die Unterbringung und Versorgung der Antragsteller auf Asyl zunehmend überfordert. Für das Jahr 2023 werden insgesamt 300.000 Anträge auf Asyl prognostiziert.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um der Überforderung der Kommunen und Länder entgegenzuwirken, wird die Bezugsdauer für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von 18 Monaten auf 36 Monate ausgedehnt. Eine Veränderung der Leistungshöhe findet nicht statt. Eine medizinische Versorgung der Leistungsbezieher soll für die Dauer des Bezugs der Leistungen nach AsylbLG weiterhin auf Grundlage des § 4 AsylbLG stattfinden. So wird zum einen die Bezugsdauer der gegenüber dem SGB II bzw. SGB XII abgesenkten Leistung verlängert und darüber hinaus Anreize für eine Sekundärmigration innerhalb Europas nach Deutschland gesenkt.

#### III. Alternativen

Keine

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); hinsichtlich der Artikel 74 Absatz 1 Nummern 4 und 7 GG jeweils auch in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere gewährleisten die dort geregelten Leistungen nach dem AsylbLG weiterhin einen angemessenen Lebensstandard im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahme-Richtlinie) in der Zeit ihres ersten Aufenthalts. Diese Richtlinie eröffnet dem Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung des angemessenen Lebensstandards für Asylbewerber und gestattet ihm ausdrücklich, die hierfür vorgesehenen materiellen Leistungen im Vergleich mit den Hilfeleistungen für eigene Staatsangehörige abweichend zu bemessen, sofern für die eigenen Staatsangehörigen ein Le-

bensstandard gewährt wird, der über dem nach der Richtlinie vorgeschriebenen Standard liegt (Artikel 17 Absatz 5 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie). Die vorgesehenen Änderungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Durch die Verlängerung der Bezugsdauer der Leistungen nach AsylbLG werden die Ausgaben der Sozialversicherungen für die Versorgung der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG verringert. Für Drittstaatler, deren primäres Ziel die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist, wird ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland weniger attraktiv. Die Anreize für Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union nach Deutschland werden verringert.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch längere Bezugsdauer des AsylbLG findet eine Verwaltungsvereinfachung statt.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Verlängerung der Bezugsdauer für Leistungen nach dem AsylbLG führt beim Bund zu Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe. Durch die Verlängerung der Bezugsdauer der Leistungen nach AsylbLG werden die Ausgaben der Sozialversicherungen für die Versorgung der Leistungsbezieher nach dem AsylbLG verringert. Es sind Einsparungen bei Ländern und Kommunen in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags pro Jahr zu erwarten. Durch die längere Bezugsdauer des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen den Ländern und Kommunen bei den Gesundheitsleistungen Einsparungen im dreistelligen Millionenbereich jährlich.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Die Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG wird von 18 auf 36 Monate ausgedehnt. Eine Veränderung der Leistungshöhe ist nicht vorgesehen. Eine notwendige medizinische Versorgung der Leistungsbezieher soll für die Dauer des Bezugs der Leistungen nach AsylbLG weiterhin auf Grundlage des § 4 AsylbLG stattfinden.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.





